Weisthum bes Dorfes Heerdt.

Mitgetheilt von C. R. Strauven.

Das auf der linken Rheinseite unweit Düsseldorf gelegene Dorf Heerdt bildete unter Kurkölnischer Herrschaft mit den Dorfschaften Lörick, Ober= und Nieder-Cassel ein zu dem Amte Linn gehöriges Kirchspiel, das urkundlich 1) schon 1298 erwähnt wird. Die nachstehende Weideordnung dieses Dorfes, welche sich als ein altes Weisthum jüngerer Fassung darstellt, ist dem Tagebuche des Heerdter Kirchspiels-Vorstehers Wilhelm Reinerts († um 1760), eines Vorsahren der noch jetzt dort wohnenden Familie Reinart, entnommen. Wie man sieht, werden in dem Weisthume sämmtliche Strafen in Vier bestimmt. Wir geben dasselbe genau nach der erwähnten abschriftlichen Auszeichnung wieder; nur bezüglich der Interpunction erfolgt einige Nachhülfe.

Anno 1720 den 3ten tag May sennd die Nachbahren des Dorffs Herdt, Ampts Linn, Zusammen getretten und einhellig Verabgeredet, Bejahet und Beschlossen, daß sie die alte conditiones und Dorffs Statuta in ihrem gebrauch und Manier unverbrüchlich unterhalten wolle.

1mo.

Sollen keine schaaff biß St. Bartholomaei in die roggen Stoppelen gehen; eß sey dan, daß die pflüg in selbigen gesetzt und solche umgebawet werden, auff straff einer halber ahmen Biers, so offt darwieder gelebet wird.

2do.

So offt die Herbe schaaff Vor St. Andreae und nach St. Peter

¹⁾ Lacomblet, Urfundenbuch II S. 594.

Stuhlfehr auff die Weiden gefunden werden, solle ebenfalß Zur Straff geben ein halb ahme Biers.

3tio.

Weilen die Nachbahren des Herder Dorffs die Kuhweidt Jährligs für gelt annehmen müssen, dahero beschlossen und Confirmirt worden, daß der Jeniger, welche seine Kuh oder Kindt, eine oder mehr, auff den wegh leiten thut ahm seil, derselbiger soll für Jede Kuh Zur straff abstatten Vier Maaßen Vier.

4to.

Wan einer solte so frech seyn, welcher seine Kuh Von der ahngenohmener weiden abhalten und dieselbe mit hohlen und Plücken Von andere ländereyen außfudern wolle, der solle Zu straff geben 25 Maß Bier.

5to.

Solle ein Jeder Von seinem Vercken, wan solches nach 12 uhren Nachmittags im schaden gefunden wird, Von Jeglichem fercken 2 Masken Bier für straff bezahlen.

6to.

Wan ein oder mehr ferken des Abendts ein stundt nach der eintrieb würde gefunden werden, solle Zu straff Vom eigenthümber für Jedes ferken 2 maßen Bier bezalt werden.

7tmo.

Wan aber einer gefunden würde, welcher ein oder mehr fercken (welche für fasel¹) bey den hirten seynd getrieben worden) sett macht, umb zu schlachten oder zu Verkauffen, derselbiger soll ohnwidersprechlich dem hirten den lohn zu geben und denselbigen beyzufüttern verbunden sehn.

Es soll ein Jeder, wan er keine fercken im stall, verbunden seyn, den fercken hirten auff die andere Kehr zu fütern. 2)

8vo.

So ein ganß im schaden gefunden, soll von derselbige ober, wan mehr, von Jebe 2 maßen Bier gegeben werden Zur straff.

¹⁾ Vasel, phasel stm. der Fortpflanzung dienendes männliches Lieh. S. Backernagel, Altd. Handwörterb. S. 324.

²⁾ Dieser lette Sat ift nachträglich von ber nämlichen hand nach bem 10. Puncte eingeschaltet, gebort aber ohne Zweifel an biese Stelle.

9no.

Wan der Hirt des Mittags oder abendts die nachbahren Zusammen bläst, soll ein Jeder, so im Dorff ist, beh die Versamblung ahn der linden 1) erscheinen unter straff 2 quart biers.

10mo.

So einer, dem sein Biehe geschüttet 2) wird, mit scheltworten gegen die schühmeisters außfahren thut, soll zur straff geben 10 quart Biers.

Dieses ist von den nachbahren des Dorss Herd einhellig beschlossen und unverbrücklich zu halten versprochen worden; dahero sie dan, umb diese Ordnung sest- und Steet zu unterhalten, daß loß gezogen, daß Vier schützmeister, welches auch alle Jaht geschehen soll, über diese Vorglete articuln und puncten macht haben sollen, denen hiegegen handelenden nach beschriebener ordnung Zu straffen. Wan ein oder mehr von den nachbahren mitgeruffen werden, solle der- oder dieselben unter straff 2 quart Viers, von Jedem zu geben, unverweigerlich mit Zu gehen Verbunden sehn. Urkund dieses haben wir solches wollwissentlich mit unser Sigenhändige unterschrifft und die schreibensohnersahrne mit unsere merckzeichen Vestattiget und Consirmirt. Herdt Im Jahr und tag, als oben.

(Unterschriften fehlen.)

Die Schützneister scheinen für ihre Mühewaltung eine jährliche Vergütung von 7 Schilling erhalten zu haben; wenigstens erscheint diese Summe unter der Bezeichnung "Schützenführersgeld" während der Jahre 1724 bis 1737 in der Kirchspiels-Rechnung.

Außerdem enthält das Tagebuch des Wilhelm Reinerts über die Schützmeister noch folgende Notizen:

1728 ahm 5ten May haben die nachbahren Dorffs Herdt

¹⁾ Ein sehr alter Lindenbaum stand in Heerdt noch bis vor etwa 40 Jahren auf dem kleinen Plaze vor dem Bürgermeister-Amte.

²⁾ Schütten hier-pfänden, Bieh, das auf fremdem Grundstücke Schaden ausgerichtet, pfändend zurückbehalten (Schüttegeld), Schütz, Schützmeister). In dieser Bedeutung kommt das Wort mehrfach im Niederdeutschen, u. A. 1754 im Kursköln-Osnabrückischen Amte Fürstenau vor. S. Möser, Patr. Phantasien III S. 225 ff. Desselben Stammes scheint auch der im Jülich-Bergischen Landrechte vorkommende Ausdruck "Beschüdden" (Retractrecht) zu sein.

beheinander getretten und neue schützmeister erwählt. Daß loß ist gefallen auff Wilhelm scheurman, Tilman Büscher, Georg Simons und Johan Alberts.

1729 den 11ten 1) sennd durchs loß zu schützenmeistern gefallen Wilhelm Reinerts, Albert Müncks, Georg Friedrich Hermstes, Balthafar am Busch.

1) Monatsangabe fehlt; mahrscheinlich ift "Man" zu erganzen.
